

Bebauungsplan Waldweg

Gemeinde Schwanau, Ortsteil Allmannsweier

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schwanau
Kirchstr. 16
77963 Schwanau-Ottenheim

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, 15. März 2016

Bebauungsplan Waldweg, Schwanau - Ortsteil Allmannsweier**Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Waldweg in Schwanau, Ortsteil Allmannsweier, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich, welcher als ackerbaulich genutzte Fläche beschrieben werden kann, befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Allmannsweier der Gemeinde Schwanau entlang der Straße Waldweg, welche das Gebiet nach Westen abgrenzt. Nach Osten liegen weitere Ackerflächen sowie ein direkt an der Begrenzung des Untersuchungsraumes stehender Walnussbaum, nach Norden grenzt eine bebautes Grundstück mit Garten sowie ein weiterer Acker und ein darauffolgender Kleingarten an, südlich befindet sich ein Feldweg, welcher an eine Heckenreihe sowie den Zaun eines erst kürzlich bebauten Geländes grenzt.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 2. April 2015 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten.

4.0 Schutzgebiete

NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 850 Meter in östlicher Richtung liegt ein Teil des FFH-Gebietes 'Untere Schutter und Unditz' (7513341), etwa 1,6 km westlich das Vogelschutzgebiet 'Rheinniederung Nonnenweier - Kehl' (7512401).

Durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich wird keines der erwähnten Schutzgebiete aufgrund der Entfernung zum Plangebiet betroffen.

Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Innerhalb des Eingriffsbereiches liegen keine kartierten Biotop. Knapp 400 Meter westlich des Geltungsbereiches liegt das Biotop 'Verlandungsbereich an Baggersee (S)W Allmansweier' (Biotopnummer 176123174562).

Der erwähnte Biotop wird durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Während der Begehung am 2. April 2015 wurden innerhalb des Betrachtungsraumes keine *Vogel*-Arten angetroffen. In Bereichen in der Umgebung wurden die Arten *Rabenkrähe* auf den Ackerflächen östlich sowie *Haussperling* im Siedlungsbereich westlich des Plangebietes registriert.

Als regelmäßige Nahrungsgäste sind Arten wie *Rabenkrähe* sowie *Turmfalke* und eventuell *Mäusebussard* zu erwarten.



In Gebäuden in der Umgebung außerhalb des Betrachtungsraumes können an Gebäuden Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* sowie *Bachstelze* brüten, welche ebenfalls zur Nahrungssuche in den Geltungsbereich einfliegen könnten.

Im Geltungsbereich ist aufgrund der Lebensraumausstattung sowie der Siedlungsnähe mit Vorkommen ackerbrütender Arten wie *Feldlerche* nur ausnahmsweise zu rechnen. Vorkommen des *Kiebitzes* können aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für alle Arten mit Ausnahme der *Feldlerche* grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der *Feldlerche* wird dies durch die Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung aber verhindert.

Bei Arten, welche unter Umständen im Umfeld außerhalb des Geltungsbereiches brüten wie *Hausrotschwanz*, *Feld-* und *Haussperling* oder *Bachstelze* sowie für regelmäßig auftretende Nahrungsgäste wie *Turmfalke*, *Mäusebussard* und *Rabenkrähe* ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der Kleinräumigkeit der betroffenen jeweiligen Strukturen nicht zu erwarten, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach einer Planumsetzung erhalten.

Von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auch für die Arten nicht auszugehen, die den Geltungsbereich als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen können, zum Beispiel *Mäusebussard* und *Turmfalke*. Für diese Arten sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraumsanspruches Auswirkungen ausgeschlossen, da keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen und die Umgebung weiterhin ausreichend Nahrungsraum bietet.

Säugetiere

Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten können Vorkommen, bis auf solche aus der Gruppe der *Fledermäuse*, ausgeschlossen werden.



Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor. Außerdem liegt der Geltungsbereich außerhalb des Vorkommensgebietes dieser Art. Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumelemente, hier fehlende Gewässer, auszuschließen. Aufgrund der nicht geeigneten Lebensraumausstattung ist auch ein Vorkommen der im Naturraum vertretenen *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Für Quartiere von *Fledermäusen* bestehen innerhalb des Betrachtungsraumes keine geeigneten Strukturen. Auch der Walnussbaum an der östlichen Grenze weist keine geeignete Höhlungen oder Spalten auf. Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. Es ist möglich, dass Teile des Geltungsbereiches von mehreren Arten als Jagd- bzw. Nahrungshabitat frequentiert werden, hier handelt es sich aufgrund der Beschaffenheit sowie der Kleinflächigkeit des Geltungsbereiches jedoch nicht um essentielle Gebiete. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Arten aus der Gruppe der *Fledermäuse* somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für die Art *Zauneidechse* besteht punktuell im südlichen Grenzbereich kleinflächig geeigneter Lebensraum entlang von Randstrukturen zwischen der Ackerfläche und dem neu bebauten Grundstück einschließlich des Feldweges im Süden. Allerdings fehlen in der weiteren Umgebung geeignete Strukturen, so dass ein Vorkommen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie *Schlingnatter* und *Mauereidechse* wurden innerhalb des Plangebietes keine ausreichenden Lebensraumstrukturen vorgefunden. Die *Mauereidechse* könnte möglicherweise außerhalb des Gebietes im Bereich umliegender Gärten geeigneten Lebensraum vorfinden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für Arten aus der Gruppe der *Reptilien* somit ausgeschlossen werden.

Amphibien

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie *Gelbbauchunke*, sind im Bereich des Plangebietes sowie unmittelbar angrenzender Bereiche aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung, fehlende Gewässer, auszuschließen. Ein Vorkommen der *Kreuzkröte* kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Geltungsbereich vorgefunden wurden. Als Landlebensraum kann der Geltungsbereich jedoch ausnahmsweise dienen.



Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten, die im Naturraum vorkommen wie *Kammolch*, besitzen dagegen keinen Lebensraum oder keine Vorkommen im Umfeld des Eingriffsbereiches. Andere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte* und *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor.

Vorkommen und somit eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden. Für die *Kreuzkröte* kann dies durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Wasser bewohnende Tiergruppen

Im Geltungsbereich und der direkten Umgebung befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Daher sind Auswirkungen auf sämtliche artenschutzrechtliche Tiergruppen mit artenschutzrechtlich relevanten Arten, die am oder im Wasser leben, auszuschließen. Dies trifft auf ***Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Wasser bewohnende Käfer*** zu. Daher sind Auswirkungen wie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auf sämtliche artenschutzrechtliche Tiergruppen mit artenschutzrechtlich relevanten Arten, die am oder im Wasser leben, auszuschließen.

Landschnecken

Die artenschutzrelevanten Arten dieser Gruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor, bzw. es fehlen für diese Arten im Geltungsbereich geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten *Heller- und Dunkler - Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen, fehlende essentielle Nahrungspflanzen, ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des *Großen Feuerfalters* kann ebenfalls aufgrund fehlender ausreichender Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Mit Vorkommen relevanter Nachtfalterarten wie *Spanische Flagge* oder *Nachtkerzenschwärmer* ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der Lebensraumausstattung ebenfalls nicht zu rechnen. Aufgrund fehlender Vorkommen liegt keine Betroffenheit vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese beiden Nachtfalterarten ist nicht gegeben.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit	weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Feldlerche</i>	+	Vermeidung-Minimierung
<i>Haussperling</i>	--	--
<i>Hausrotschwanz</i>	--	--
<i>Bachstelze</i>	--	--
<i>Gehölzbrüter</i>	--	--
<i>Turmfalke</i>	--	--
<i>Rabenkrähe</i>	--	--
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	--	--
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	--	--
<i>Mauereidechse</i>	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Kreuzkröte</i>	+	Vermeidung-Minimierung
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--
Flechten	--	--



Holzkäfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da sich keine Bäume und somit keine geeigneten Lebensraumelemente innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Der Walnussbaum an der östlichen Grenze weist geeignete Höhlungen oder Totholzanteile auf. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommt das *Grüne Besenmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden geeigneten Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu, der *Echten Lungenflechte*.

Daher können für diese Arten eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und vorgeschlagenen Erfassungen

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen *Vögel (Feldlerche)* und *Amphibien (Kreuzkröte)*, zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit für die Gruppe der *Vögel* und für die *Kreuzkröte* abgewendet werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.



Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Eine Einschränkung der Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vogelarten* (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden *Vogelarten*, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört werden.
- Die Bauzeit wird auch während der Fortpflanzungszeit der *Kreuzkröte* von April bis Juni stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit diese Art hier nicht laichen kann.

Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen* ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

